

**Verordnung
über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und
zum Patentanwaltsgehilfen**

Vom 24. August 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

„Rechtsanwaltsgehilfe“
„Notargehilfe“ und
„Patentanwaltsgehilfe“

werden staatlich anerkannt.

§ 2

Gleichzeitige Ausbildung

Die gleichzeitige Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen und zum Notargehilfen sowie die zum Rechtsanwaltsgehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen ist zulässig. Wird die gleichzeitige Ausbildung nicht in der Kanzlei eines Anwaltsnotars oder eines Notaranwalts oder in der gemeinsamen Kanzlei von Rechtsanwälten und Patentanwälten durchgeführt, erfolgt die Fachausbildung (§ 5 Abs. 3) in dem jeweils anderen Ausbildungsberuf in der Kanzlei eines Auszubildenden, der die fachliche Eignung für den anderen Ausbildungsberuf besitzt.

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Bei einer gleichzeitigen Ausbildung nach § 2 beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre.

(2) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einer mindestens zweijährigen Handelsschule nach, beträgt die Ausbildungsdauer im Falle des Absatzes 1 Satz 1 zwei Jahre und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zwei Jahre und sechs Monate.

(3) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung in einem der in § 1 genannten Ausbildungsberufe nach, beträgt die Ausbildungsdauer in einem weiteren dieser Ausbildungsberufe sechs Monate.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Für die Ausbildung zu den in § 1 genannten drei Berufen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Berufsausbildung:

1. Allgemeine Büropraxis,
2. Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts in der Rechtspflege,
3. Rechte und Pflichten des Auszubildenden,
4. Aufbau und Aufgaben der Gerichte,
5. Gemeinsamkeiten der gerichtlichen Verfahrensordnungen,
6. Bürgerliches Recht,
7. volkswirtschaftliche Zusammenhänge.

(2) Für die Ausbildung zu einem der in § 1 genannten Berufe sind außerdem mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Berufsausbildung:

1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
 - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wertpapierrecht,
 - b) Strafrecht,
 - c) Öffentliches Recht,
 - d) Arbeitsrecht,
 - e) Gerichtliches Verfahrensrecht,
 - f) Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen;
2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:
 - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht,
 - b) Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Einsicht in das Grundbuch und in die Register,
 - e) besondere Büropraxis des Notariats,
 - f) Grunderwerb- und Erbschaftsteuerrecht,
 - g) Vermessungswesen;
3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:
 - a) Recht des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - b) Verfahrensrecht in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes,

- c) Verfahrensrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
- d) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
- e) besondere Büropraxis des Patentanwalts.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan — sachliche Gliederung —

(1) Die Ausbildung nach § 4 ist in eine Grundausbildung und eine Fachausbildung zu gliedern.

(2) Die Grundausbildung soll sachlich nach folgender Anleitung gliedert werden:

1. Allgemeine Büropraxis:
 - a) Führung der Akten, der Register und der Kalender,
 - b) Behandlung der Post,
 - c) Empfang von Besuchern,
 - d) Erledigung von Aufträgen außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. bei Gerichten, Behörden und Banken,
 - e) Zahlungsverkehr, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich,
 - f) Kurzschrift, mindestens 120 Silben pro Minute, und Maschinenschreiben, mindestens 180 Anschläge pro Minute,
 - g) Anfertigung von Briefen und Aktennotizen nach Diktat oder Stichworten,
 - h) Buchführung, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich,
 - i) Lohn- und Gehaltsabrechnungen, einfache Steuererklärungen,
 - k) kaufmännisches Rechnen, soweit im Büro des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts erforderlich;
2. Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts in der Rechtspflege;
3. Rechte und Pflichten des Auszubildenden;
4. Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der Gerichte;
5. Überblick über die Gemeinsamkeiten der gerichtlichen Verfahrensordnungen;
6. Überblick über das bürgerliche Recht;
7. Überblick über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge.

(3) Die Fachausbildung soll sachlich nach folgender Anleitung gliedert werden:

1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
 - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wertpapierrecht:
 - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, insbesondere über Rechtsgeschäfte, über das Entstehen und Erlöschen von Schuldverhältnissen, über einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse, wie Kauf, Miete, ungerechtfertigte Bereicherung, un-

erlaubte Handlung, über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über das Unterhaltsrecht, über das Scheidungsrecht und über die rechtliche Stellung des Erben,

- bb) Grundkenntnisse des Handelsrechts, insbesondere über den Handelsstand und über die Handelsgeschäfte,
 - cc) Grundkenntnisse des Wertpapierrechts, insbesondere über Ausstellung, Form und Protest von Wechseln und Schecks,
- b) Strafrecht:

Überblick über das Strafrecht, insbesondere über die Strafen, die Maßregeln der Sicherung und Besserung, über den Versuch und die Teilnahme,
 - c) Öffentliches Recht:
 - aa) Überblick über das Kommunalrecht, das Polizeirecht, das Bau- und Wohnungsrecht und das Straßenverkehrsrecht,
 - bb) für Auszubildende bei Fachanwälten für Steuerrecht:

Überblick über das Steuerrecht, insbesondere über die wichtigsten Steuerarten, wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer,
 - d) Arbeitsrecht:

Überblick über das Arbeitsrecht, insbesondere über das Tarifvertragsrecht und über die Kündigungsschutzbestimmungen,
 - e) Gerichtliches Verfahrensrecht:
 - aa) Kenntnisse der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen in allen Verfahrensordnungen,
 - bb) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts einschließlich des Mahnverfahrens, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens,
 - cc) Überblick über das Konkursrecht und das Vergleichsrecht, insbesondere über die Wirkungen der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens,
 - dd) Überblick über das Strafprozeßrecht, insbesondere über den Verlauf des Straf- und des Bußgeldverfahrens,
 - f) Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen:

Kenntnis des Rechtsanwaltsgebührenrechts, des Gerichtskostenrechts und des Gebührenrechts der Gerichtsvollzieher;
2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:
 - a) Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht:
 - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, insbesondere über die Rechtsgeschäfte, über das Entstehen und Erlöschen von Schuldverhältnissen, über den Kauf, über das eheliche Güterrecht, über das Testament, den Erbvertrag und den Erbschein,
 - bb) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts,

- cc) Grundkenntnisse des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts, insbesondere über Prokura und Handlungsvollmacht und über die Arten, die Gründung und die Organe der Handelsgesellschaften,
 - b) Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
 - aa) Kenntnisse des Grundbuchrechts,
 - bb) Grundkenntnisse des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Nachlaßsachen und in Handelssachen,
 - cc) Kenntnisse des Beurkundungsrechts und der Arten und Formen notarieller Urkunden,
 - c) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Einsicht in das Grundbuch, in das Handelsregister und in sonstige Register,
 - e) besondere Büropraxis des Notariats:
 - aa) Führung der Urkundensammlung, der Urkundenrolle, des Verwahrungsbuchs und des Massenbuchs,
 - bb) Herstellen von beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen,
 - cc) Entwerfen von einfachen Urkunden,
 - dd) Einholung von Genehmigungen,
 - ee) Anzeige- und Beistandspflichten des Notars,
 - f) Überblick über das Grunderwerb- und das Erbschaftsteuerrecht,
 - g) Überblick über das Vermessungswesen, insbesondere über die Veränderungsnachweise;
3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:
- a) Recht des gewerblichen Rechtsschutzes:
 - aa) Grundkenntnisse des Patentrechts, insbesondere über den Begriff „Erfindung“ und über die Voraussetzungen der Patentfähigkeit,
 - bb) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts, insbesondere über den Begriff „Raumform“,
 - cc) Grundkenntnisse des Rechts der Arbeitnehmererfindungen, insbesondere über die Dienstfindungen, die freien Erfindungen und die technischen Verbesserungsvorschläge,
 - dd) Überblick über das Sortenschutzrecht, insbesondere über die Schutzvoraussetzungen und das Sortenbezeichnungsrecht,
 - ee) Grundkenntnisse des Warenzeichenrechts, insbesondere über den Schutz der Ausstattung, den Namen, die Firma und die Verwechslungsfähigkeit,
 - ff) Grundkenntnisse des Geschmacksmusterrechts, insbesondere über den Begriff des gewerblichen Musters oder Modells,

- b) Verfahrensrecht in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes:
 - aa) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens, eines Geschmacksmusters,
 - bb) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens, eines Geschmacksmusters in den wichtigsten Auslandsstaaten,
 - cc) Grundkenntnisse des Löschungsverfahrens, des Nichtigkeitsverfahrens, des Zwangslizenzverfahrens und des Patentbeschränkungsverfahrens,
- c) Verfahrensrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Grundkenntnisse des Zivilprozeßrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens, insbesondere über die Sondervorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes,
- d) Gebühren und Kosten in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
 - aa) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - bb) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts und des Gerichtskostenrechts,
- e) besondere Büropraxis des Patentanwalts:
 - aa) Schriftverkehr mit Auftraggebern und Patentanwälten im Ausland,
 - bb) Überwachung der Laufzeit von Schutzrechten und der Einzahlung von Jahresgebühren sowie Überwachung der Prioritätsfristen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan — zeitliche Gliederung —

- (1) Die Ausbildung nach § 4 soll zeitlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:
1. Bei der Ausbildung zu einem der drei Ausbildungsberufe soll eine Grundausbildung von zwölf Monaten Dauer und eine Fachausbildung von achtzehn Monaten Dauer durchgeführt werden. Bei einer verkürzten Ausbildungszeit nach § 3 Abs. 2 soll die Dauer der Grundausbildung sechs Monate und die Dauer der Fachausbildung achtzehn Monate betragen.
 2. Bei einer gleichzeitigen Ausbildung nach § 2 soll eine Grundausbildung von zwölf Monaten Dauer, eine Fachausbildung in dem einen Ausbildungsberuf von zwölf Monaten Dauer und anschließend eine Fachausbildung in dem anderen Ausbildungsberuf von ebenfalls zwölf Monaten Dauer durchgeführt werden. Bei einer verkürzten Ausbildungszeit nach § 3 Abs. 2 soll die Dauer der Grundausbildung sechs Monate und die Dauer der beiden Fachausbildungen je zwölf Monate betragen.

3. Die weitere Ausbildung nach § 3 Abs. 3 soll während ihrer ganzen Dauer als Fachausbildung in dem jeweils anderen Ausbildungsberuf durchgeführt werden.
- (2) Die Fachausbildung nach § 5 Abs. 3 soll zeitlich nach folgender Anleitung gegliedert werden:
1. Für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:
- a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts,
 - bb) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts,
 - cc) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts,
 - b) während des ersten Drittels der Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Überblick über das Strafrecht,
 - bb) für Auszubildende bei Fachanwälten für Steuerrecht:
Überblick über das Steuerrecht,
 - cc) Kenntnisse der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen,
 - dd) Überblick über das Strafprozeßrecht,
 - c) während des zweiten Drittels der Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des Handelsrechts,
 - bb) Grundkenntnisse des Wertpapierrechts,
 - cc) Überblick über das Arbeitsrecht,
 - d) während des dritten Drittels der Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Überblick über das öffentliche Recht,
 - bb) Überblick über das Konkursrecht;
2. für die Ausbildung zum Notargehilfen:
Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:
- a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts und des Grundbuchrechts,
 - bb) Grundkenntnisse des Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - cc) Kenntnisse des Beurkundungsrechts und der Arten und Formen notarieller Urkunden,
 - dd) Kenntnisse im Kostenrecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - ee) Einsicht in das Grundbuch, in das Handelsregister und in sonstige Register,
 - b) während des ersten Drittels der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts,
 - bb) Entwerfen einfacher Urkunden,
 - c) während des zweiten Drittels der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts,
 - bb) Führung der Urkundensammlung, der Urkundenrolle, des Verwahrungsbuchs und des Massenbuchs,
 - cc) Herstellung von beglaubigten Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen,
 - dd) Überblick über das Vermessungswesen,
- d) während des dritten Drittels der Dauer der Fachausbildung:
- aa) Einholung von Genehmigungen,
 - bb) Anzeige- und Beistandspflichten des Notars,
 - cc) Überblick über das Grunderwerb- und das Erbschaftsteuerrecht;
3. für die Ausbildung zum Patentanwaltsgehilfen:
Dem Auszubildenden sollen vermittelt werden:
- a) während der ganzen Dauer der Fachausbildung:
 - aa) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens oder eines Geschmacksmusters,
 - bb) Kenntnisse des Gebühren- und Kostenrechts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - cc) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts und des Gerichtskostenrechts,
 - dd) Schriftverkehr mit Auftraggebern und Patentanwälten im Ausland,
 - b) während des ersten Drittels der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des Patentrechts,
 - bb) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts,
 - cc) Überwachung der Laufzeit von Schutzrechten und Einzahlung von Jahresgebühren sowie Überwachung der Prioritätsfristen,
 - c) während des zweiten Drittels der Fachausbildung:
 - aa) Grundkenntnisse des Rechts der Arbeitnehmererfindungen,
 - bb) Grundkenntnisse des Warenzeichenrechts,
 - cc) Grundkenntnisse des Geschmacksmusterrechts,
 - dd) Grundkenntnisse des Zivilprozeßrechts und des Kostenfestsetzungsverfahrens,
 - d) während des dritten Drittels der Fachausbildung:
 - aa) Überblick über das Sortenschutzrecht,
 - bb) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents, eines Gebrauchsmusters, einer Pflanzensorte, eines Warenzeichens oder eines Geschmacksmusters in den wichtigsten Auslandsstaaten,
 - cc) Grundkenntnisse des Lösungsverfahrens, des Nichtigkeitsverfahrens, des Zwangslizenzverfahrens und des Patentbeschränkungsverfahrens.

(3) Während der gesamten Dauer der Fachausbildung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung vertieft werden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung von Kenntnissen vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende mit den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes vertraut zu machen.

(2) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung von Grundkenntnissen vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende mit den besonders wichtigen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes vertraut zu machen.

(3) Soweit in den §§ 5 und 6 die Vermittlung eines Überblicks vorgeschrieben ist, ist der Auszubildende auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze des jeweiligen Rechtsgebietes hinzuweisen.

§ 8

Überbetriebliche Ausbildung

Sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die Ausbildung überbetrieblich durchgeführt werden.

§ 9

Individueller Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10

Berichtsheft

Der Auszubildende hat regelmäßig ein Berichtsheft zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Ihr ist die sachliche und zeitliche Gliederung der §§ 5 und 6 zugrunde zu legen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bei dreijähriger Ausbildungsdauer nach zwei Jahren, bei zweieinhalbjähriger oder bei zweijähriger Ausbildungsdauer nach einem Jahr durchzuführen. Bei einer Ausbildung nach § 3 Abs. 3 gilt die in dem anderen Ausbildungsberuf abgelegte Prüfung als Zwischenprüfung.

§ 12

Anforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung kann sich auf alle in § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken. Zumindest sind zu prüfen:

1. für die Prüfung zu den drei Berufen:
 - a) Buchführung und kaufmännisches Rechnen,
 - b) Kurzschrift und Maschinenschreiben;
2. für die Prüfung zum Rechtsanwaltsgehilfen:
 - a) Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts,
 - b) Kenntnisse des Zivilprozeßrechts einschließlich des Mahnverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts,
 - c) Kenntnisse des Rechtsanwaltsgebührenrechts;
3. für die Prüfung zum Notargehilfen:
 - a) Kenntnisse des Liegenschaftsrechts,
 - b) Kenntnisse des Grundbuchrechts,
 - c) Arten und Formen notarieller Urkunden,
 - d) Kenntnisse der Gebühren des Notars;
4. für die Prüfung zum Patentanwaltsgehilfen:
 - a) Grundkenntnisse des Patentrechts,
 - b) Kenntnisse des Verfahrens bei der Anmeldung eines Patents,
 - c) Grundkenntnisse des Gebrauchsmusterrechts, des Warenzeichenrechts und des Geschmacksmusterrechts,
 - d) Kenntnisse der Gebühren des Patentanwalts.

(3) Eine Prüfung in den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fächern ist nicht erforderlich, wenn der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten anderweitig nachweist.

(4) Im mündlichen Teil der Prüfung sind auch sonstige Fragen zu beantworten, die sich aus der Büropraxis und dem Berufsschulunterricht ergeben.

§ 13

Aufhebung von Vorschriften

Die auf Grund des § 108 Abs. 1 des Gesetzes fortgeltenden Vorschriften, die Gegenstände dieser Rechtsverordnung regeln, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Bonn, den 24. August 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn